



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen GEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ SENNE UND OSTWESTFALEN-LIPPE e.V. (GNS) und hat seinen Sitz in Augustdorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gemeinschaft für Naturschutz Senne und Ostwestfalen-Lippe e.V. (GNS) verfolgt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke; sie dient dem Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz. Besondere Berücksichtigung finden hierbei der Biotop- und Artenschutz sowie eine Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit, die sich an den Zielen der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit orientiert.

Die Bemühungen der GNS gelten darüber hinaus insbesondere der Erzeugung und Förderung des Bewusstseins für Umweltfragen und der Erziehung zum umweltbewussten Verhalten, dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem dauerhaften Erhalt und der langfristigen Sicherung des Landschaftsraumes Senne.

2. Die Gemeinschaft für Naturschutz Senne und Ostwestfalen-Lippe e.V. (GNS) macht es sich zur Aufgabe:

- den Umwelt- und Naturschutzgedanken öffentlich zu vertreten
- Veröffentlichungen über Natur- und Umweltschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen zu veranstalten
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der Behindertenhilfe an die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes heranzuführen
- das Gespräch sowie die konstruktive Auseinandersetzung mit politischen Entscheidungsträgern, Verwaltungen und Behörden sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen zu suchen
- mit allen, die die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Heimat, die Bewahrung unseres Naturerbes und eine schonende, naturverträgliche und nachhaltige Nutzung der Umwelt im Sinne der Agenda 21 fördern, zusammenzuarbeiten
- ökologische Planung und Pflege der Landschaft zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung v. 24.12.1953

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragsstellers.
3. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder den Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober.
5. Mitglieder, die den Bestimmungen oder den Bestrebungen des Vereines zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstandsbeschluss oder während des Berufungsverfahrens zu rechtfertigen.
6. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird zum 31. Januar jeden Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (§ 7), b) der Vorstand (§ 8.) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Vorsitzenden laden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein und leiten die Versammlung. Eine Einladung per Email ist auch zulässig.
2. Bei besonderem Anlass oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes es verlangen, müssen die Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung und Durchführung dieser Versammlung erfolgen wie unter Ziffer 1.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Kassenprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt drei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugänglich sein muss. Das Protokoll wird während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle ausgelegt, kann aber auch angefordert werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter und dem Jugendwart. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu 5 weitere, stimmberechtigte Beisitzer angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelbevollmächtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur berechtigt, den Verein zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist und die Sache keinen Aufschub duldet oder ein dementsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Leitern der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen und sonstiger vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betrauter Personen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsvollmacht.
7. Eine Haftung des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 9 Verwaltung der Mittel

1. Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden.
2. Die Einnahmen dienen in erster Linie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Andere Verwendungen müssen im Sinne des § 2 dieser Satzung liegen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch zu hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeit darf eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch ein Gesetz oder eine Verordnung nötig werden, können vom Vorstand beschlossen werden und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator. Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes und nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen fällt an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND-NW), der es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist beschlossen am 18. September 1975, geändert durch Mitgliederbeschluss am 15. April 1977, 22. Februar 1980, 30. März 1984, 16. März 1990, 07.04.2000, und 20.05.2005, 31.03.2006, 19.10.2007 und durch Vorstandsbeschluss (gem. § 9 Abs. 2) vom 26. August 1988.